



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Frau Ioanna PLIOTA
Datenschutzbeauftragte
Agentur der Europäischen Union für die
Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung (CEPOL)
1066 Budapest
Ó utca 27, Ungarn

Brüssel, 21. September 2017
WW/CG/UK/mt/ D(2017)2013 C 2017-0187
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Auswahl für die Einstellung von
Bediensteten bei der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und
Weiterbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) (EDSB
Fall 017-0187)**

Sehr geehrte Frau Pliota,

am 14. Februar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) von der Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung („CEPOL“)¹ eine Meldung zur Vorabkontrolle der „Auswahl für die Einstellung von Bediensteten (Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten) und Praktikanten“ gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“).

Nach Prüfung der Meldung und der beigefügten Unterlagen ist der EDSB zu dem Schluss gekommen, dass für die „Auswahl für die Einstellung von Bediensteten“ **keine neue Vorabkontrollstellungnahme erforderlich ist.**

Im Anschreiben zur Meldung heißt es, diese ersetze die frühere Meldung von CEPOL zur Einstellung von Bediensteten (Fall 2014-1103), zu der der EDSB am 1. Juni 2015 eine Stellungnahme abgegeben hat.

Darüber hinaus besagt das Schreiben, dass die aktualisierte Meldung „aus dem geplanten Einsatz einer von einem externen Auftragnehmer bereitgestellten elektronischen Plattform“ resultiert.

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung unterliegen Verarbeitungen, „die besondere Risiken [...] beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. In Absatz 2 dieses Artikels sind Verarbeitungen aufgeführt, bei denen dies der Fall sein kann.

Nach Prüfung der beigefügten Unterlagen stellt der EDSB fest, dass die aktualisierte Meldung nicht von den Leitlinien des EDSB zu Verarbeitungen im Bereich der Einstellung von Bediensteten³ („Leitlinien“) abweicht. Außerdem bestätigt der EDSB, dass die aktualisierte Meldung auch die Kommentare des EDSB in seiner Stellungnahme vom 1. Juni 2015 berücksichtigt, die anlässlich der ersten Meldung abgegeben wurde. Kurz zusammengefasst: Durch die aktualisierte Meldung ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen des Einstellungs- und Auswahlverfahrens bei CEPOL.

Die wichtigste Änderung am Einstellungs- und Auswahlverfahren bei CEPOL besteht offensichtlich im Einsatz eines elektronischen Systems, das von einem als Auftragsverarbeiter fungierenden externen Auftragnehmer verwaltet wird. Der EDSB weist darauf hin, dass der Einsatz einer elektronischen Plattform, die von einem externen Auftragnehmer für die Einstellung und Auswahl von Bediensteten bereitgestellt wird, für sich genommen kein Anlass für eine Vorabkontrolle aus einem der in Artikel 27 genannten Gründe ist.

Vor diesem Hintergrund vertritt der EDSB die Ansicht, dass **kein Bedarf an einer neuen Stellungnahme besteht**.

Dessen ungeachtet hat der EDSB die beigefügten Unterlagen im Hinblick darauf geprüft, ob konkrete Empfehlungen angebracht sind. Der EDSB begrüßt insbesondere, dass in der Datenschutzerklärung der „externe Auftragnehmer“ als einer der Empfänger gemäß Artikel 11 der Verordnung ausdrücklich erwähnt wird.

In der Datenschutzerklärung heißt es, dass die Felder im Bewerbungsformular, in denen Auskunft über den Grund für die Aufgabe einer Stellung gegeben werden kann, nicht ausgefüllt werden müssen. **Der EDSB empfiehlt, im Bewerbungsformular selbst eindeutig darauf hinzuweisen, dass diese Fragen nicht beantwortet werden müssen**; Bewerber sollten nicht erst die Datenschutzerklärung durchsuchen müssen, um dies zu erfahren.

In Anbetracht der Tatsache schließlich, dass sich **das Datenzentrum des Auftragnehmers im Vereinigten Königreich befindet, könnten künftige Übermittlungen nach dem Brexit unter Artikel 9** der Verordnung **fallen**. Vor diesem Hintergrund möchte der EDSB darauf hinweisen, dass bei derartigen zukünftigen Übermittlungen ein angemessenes Datenschutzniveau innerhalb des Rechtsrahmens des Empfängers sichergestellt werden muss, um die Anforderung an die Angemessenheit gemäß Artikel 9 zu erfüllen.

Der EDSB erwartet von CEPOL die Umsetzung der vorstehend fettgedruckt wiedergegebenen Empfehlung und hat beschlossen, den Fall 2017-0187 abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

³ Abrufbar auf der Website des EDSB: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/08-10-10_guidelines_staff_recruitment_en.pdf